

1037/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 6. Juli 2000, Nr. 1031/J, betreffend EU - Osterweiterung Kapitel Landwirtschaft, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Nach Verabschiedung der neuen Beitrittsverhandlungsstrategie der Europäischen Union beim Europäischen Rat von Helsinki und im Hinblick auf den bisherigen Verlauf des Scree - ningprozesses im Bereich des Agraracquis stand zu erwarten, dass das Verhandlungskapitel Landwirtschaft im Jahr 2000 eröffnet wird und damit eine neue intensive Phase der Arbeiten im Rahmen des Beitrittsprozesses beginnt, die auch für das Ressort zusätzliche neue Auf - gabenstellungen mit sich bringt. Zur Bewältigung der Arbeiten in diesem Zusammenhang und zur Sicherstellung einer zufriedenstellend koordinierten Arbeitsweise habe ich am 28. Dezember 1999 eine ressortinterne „Projektgruppe - Erweiterung“ gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesministeriengesetz 1986 eingesetzt. Diese interne Arbeitsgruppe hat folgende Aufga - ben:

1. Vorbereitung und Koordination der Ressorthaltung für die Beitrittsverhandlungen der Beitrittskandidaten mit der Europäische Union, soweit die Land - , Forst - und Wasserwirtschaft betroffen ist. Dabei geht es insbesondere um:
  - eine ressortinterne und inneragrarische Akkordierung der Verhandlungsposition im Verhandlungskapitel Landwirtschaft und in den anderen ressortrelevanten Verhandlungskapiteln;
  - die Auswertung, Analyse und Bewertung von Verhandlungsunterlagen sowie die Erstellung von Verhandlungspapieren sowie
  - die Vertretung des Ressorts auf interministerieller Ebene.
2. Die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der Ressorthaltung an den laufenden Verhandlungsprozess sowie die Erstellung von Empfehlungen betreffend die öffentliche Darstellung des Beitrittsprozesses im Rahmen des Verhandlungskapitels Landwirtschaft und in anderen ressortrelevanten Verhandlungskapiteln.
3. Die Koordination der Ressortaktivitäten im Hinblick auf die Implementierung der Heranführungsstrategie der Europäischen Union in und mit den Beitrittskandidatenländern insbesondere auch im Hinblick auf die Erarbeitung einer Strategie des Ressorts zur Nutzung der Entwicklungsmöglichkeiten für die österreichische Agrarwirtschaft in diesen Ländern.
4. Nutzung aller Möglichkeiten, den agrarpolitischen Entwicklungsprozess in den Beitrittskandidatenländern im Sinne einer multifunktionellen bäuerlichen Landwirtschaftspolitik zu beeinflussen.

Die Projektgruppe umfasst Vertreter aller Sektionen des Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft. Für den Bereich Umwelt bestand vor der Zusammenführung der beiden Ressorts ebenfalls eine Arbeitsgruppe, die weitergeführt wird. Beide Arbeitsgruppen haben auch gemeinsame Sitzungen. Fallweise werden auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und das Wirtschaftsforschungsinstitut eingebunden.

Folgende Personen gehören der „Projektgruppe - Erweiterung“ an:

MR Dipl. Ing. Andrä Rupprechter (Leiter der Projektgruppe)  
Dr. Gerhard Draxler (Koordination Ministerbüro)  
MR Dipl. Ing. Matthias Reeh  
MR Dr. Peter Hancvencl  
MR Dr. Peter Lejeune  
MR Dr. Gerhard Popp  
MR Prof. Dr. Gerhard Poschacher  
MR Ing. Ignaz Knöbl  
MR Dipl. Ing. Ingwald Gschwandtl  
OR Dr. Anna Zauner  
OR DDr. Reinhard Mang  
OR Dipl. Ing. Karl Schwaiger  
Beamtin Mag. Barbara Wiesinger (Geschäftsführung)  
Beamtin Isabella Hakenberg  
Beamtin Eva Horak  
Dipl. Ing. Karl Ortner (BAWI)  
Ges. Dipl. Ing. Ernst Zimmerl (ÖBot. Budapest)

Der Leiter der Projektgruppe berichtet an den Bundesminister. Für die erste Phase der Verhandlungen wurden von der Projektgruppe Leitlinien erstellt, welche die Position des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu den grund - sätzlichen Fragen in diesem Zusammenhang wiedergeben. Diese Leitlinien übermittle ich in der Anlage.

Zu Frage 4:

Gemäß Art 44 Abs 2 lit e des EU - Vertrages haben der Rat und die Kommission zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit insbesondere den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates durch Angehörige eines anderen Mitgliedstaates zu ermöglichen, soweit hiervon die Grundsätze des Art 33 Abs 2, Gemeinsame Agrarpolitik, nicht beeinträchtigt werden. Im Zuge des Beitrittes neuer Mitgliedstaaten wird die Umsetzung

dieser Vorgabe des Primärrechtes für die neuen Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der innerstaatlich für die Gesetzgebung des Grundverkehrs zuständigen Bundesländer zu diskutieren sein.

Zu Frage 5:

Die für die Vorbereitung auf die Erweiterung der Europäischen Union wohl wichtigste Maßnahme stellt zweifellos das Programm für die ländliche Entwicklung dar. Mit diesem Programm werden für die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Modernisierung sowie Ökologisierung der österreichischen Landwirtschaft in der Periode 2000 bis 2006 mehr als 100 Mrd. ATS ausbezahlt. Mit diesem Konzept sollte eine optimale Vorbereitung gewährleistet werden.

Zu Frage 6:

Wie aus der Präambel Ihrer Anfrage hervorgeht, wird der von der EU - Kommission geplante Aktionsplan für die Regionen entlang der Grenze zu den Beitrittskandidaten die Bereiche Technologie und die außerlandwirtschaftliche regionale Wirtschaftsförderung enthalten. Da dieser spezifische nichtlandwirtschaftliche Aktionsplan das Mandat der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Erweiterung innerhalb des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht berührt, wäre diese Frage an den für die Koordination der regionalen Wirtschaftsförderung zuständigen Herrn Bundeskanzler zu richten. Die Notwendigkeit der Vorbereitung der österreichischen Land - und Forstwirtschaft auf die Erweiterung bleibt davon unberührt. Das wesentlichste Instrument dazu stellt - wie in der Beantwortung zu Frage 5 bereits dargestellt - das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums dar. Dieses wurde am 14. Juli 2000 von der Kommission formell beschlossen und enthält als horizontal konzipiertes Programm eine Vielzahl von Förderungsmöglichkeiten auch für die an der Ostgrenze ansässigen Bauern zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Betriebe und damit zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Die Gemeinschaftsinitiative Leader +, deren Umsetzung in Österreich derzeit vom Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der Europäischen Kommission verhandelt wird, stellt sowohl im Rahmen der lokalen Aktionsgruppen als auch im

Rahmen von grenzüberschreitenden Aktivitäten ein weiteres wichtiges Element für den ländlichen Raum dar und hat damit ihren Platz im Rahmen eines gesamthaften "Aktionsplanes" für die österreichischen Grenzgebiete - die ja ausschließlich ländliche Gebiete sind - zu finden.

Zu Frage 7:

Die Übernahme des Rechtsbestandes (Acquis) der Europäischen Union ist eine Grundvoraussetzung für den EU - Beitritt der Kandidatenländer. Es ist mittlerweile unbestritten, dass die Übernahme des Umwelt - Acquis im Zuge des EU - Beitritts zu einer erheblichen Verbesserung der ökologischen Situation in ganz Europa führen wird. Quantitative diesbezügliche Daten sind jedoch selten. Daher hat das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft eine Studie mit dem Titel "Die Auswirkungen der EU - Erweiterung auf die Luftqualität in Europa" an die IIASA (International Institute for Applied Systems Analysis, Laxenburg) vergeben.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Studie können folgendermaßen zusammen gefasst werden:

Die EU - Richtlinien erfordern eine strikte Begrenzung der NOx - und VOC - Emissionen aus stationären Quellen und legen strenge Kriterien für die Qualität von Kraftstoffen (Benzin und Diesel) sowie Abgasnormen für mobile Quellen fest.

In den Beitrittsländern würde die Übernahme der EU - Bestimmungen zumindest (d.h. bei hohem Verkehrsaufkommen) dazu führen, dass die NOx - Emissionen 25% unter dem Niveau von 1990 liegen. Die VOC - Emissionen könnten sich im schlimmsten Fall auf dem Niveau von 1990 einpendeln und vielleicht sogar um bis zu 21% sinken.

Die Anwendung der EU - Schadstoffnormen würde für die Beitrittsländer bedeuten, dass sich die erhöhte Ozonbelastung ähnlich schnell verringern würde, wie dies derzeit von der Europäischen Kommission in der EU - Ozonstrategie für die EU - Staaten vorgesehen ist. Je nach Entwicklung des Verkehrs würden sich die erhöhten Ozonwerte in den Kandidatenländern

bis zum Jahr 2010 um 62 - 69 % verringern. Das hat auch entscheidende Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten. Den größten Nutzen hätten jene EU - Länder, die an die Beitritts - staaten angrenzen. In Österreich zum Beispiel würde die Ozonbelastung um bis zu 50% re - duziert.

**Leitlinien**  
**für die Verhandlungen im Verhandlungskapitel 7 (Landwirtschaft)**  
**Haltung Österreichs zu den horizontalen Fragen im Agrarbereich**

Nach dem Abschluss des Acquisscreenings der Beitrittskandidatenländer der Luxemburggruppe (Polen, Estland, Tschechien, Ungarn, Slowenien und Zypern) und der Vorlage der Verhandlungspositionspapiere dieser Länder für das Verhandlungskapitel 7 (Landwirtschaft) beabsichtigt die Präsidentschaft dieses Verhandlungskapitel neben den noch offenen Kapiteln Justiz und Inneres, Budget und Freizügigkeit im Rahmen der Verhandlungs runde auf Ebene der Stellvertreter am 19. Mai d.J. zu öffnen. Die sonstigen noch nicht geöffneten Verhandlungskapitel Regionalpolitik und Finanzkontrolle werden bereits am 6. April begonnen.

Damit ist es erforderlich, dass die Union sich ins Klare kommt wie sie mit den essentiellen Verhandlungspunkten und Forderungen der Beitrittskandidaten umzugehen gedenkt und welche Strategie sie im Rahmen dieses Kapitels einnehmen wird um die Verhandlungen erfolgreich abschließen zu können.

Derzeit arbeitet die Kommission an der Erstellung der Entwürfe für Verhandlungspositionen (draft common positions) zu den einzelnen Verhandlungsforderungen der Kandidatenländer. Zugleich wird aber auch immer klarer, dass im wesentlichen drei horizontale Fragen einer allgemeinen Klärung zugeführt werden müssen, da diese die generelle Beitrittsstrategie im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik betreffen. Es sind dies:

- die Direktzahlungen im Bereich der Gemeinsamen Marktorganisationen;
- die Festlegung eines funktionierenden Systems der Quoten - und Mengenregelungen und
- die Frage allfälliger Übergangsregelungen und damit zusammenhängend die Frage der Notwendigkeit von Grenzkontrollen zu deren Administration.

### **1. Beschreibung der horizontalen Problembereiche**

Hinsichtlich der **Direktzahlungen** war die Kommission in der Agenda 2000 davon ausgegangen, dass die Direktzahlungen, welche 1992 als Kompensation für die Senkung der institutionellen Preise eingeführt worden waren - es handelt sich im wesentlichen um die Kulturpflanzenausgleichszahlung und die Prämien für Rinder in den Gemeinsamen Marktorganisationen - während einer Übergangsperiode, welche nicht näher spezifiziert wurde, nicht zur Anwendung zu bringen. Die Beitrittskandidaten lehnen diese Haltung der

Kommission mit Nachdruck ab und verlangen die sofortige Übernahme des Acquis und sehen jede andere Regelung als diskriminierend an. Alle Positionspapiere enthalten unisono die Forderung der vollen Anwendung dieser Zahlungen.

Die bisherige Haltung der Kommission wird nicht aufrechtzuerhalten sein, da unter dieser Bedingung kein Verhandlungsabschluss zu erreichen sein wird. Die Kommission ist daher auch daran gegangen, ihren bisherigen Standpunkt zu modifizieren. Ein wesentliches Argument liegt vor allem auch darin, dass auf lange Sicht gesehen diese Haltung auch die Gefahr in sich birgt, die Direktzahlungen per se in Frage zu stellen. Und schließlich ist auch zu konzedieren, dass die Direktzahlungen auch in Verbindung mit der Festlegung effizienter Mengenregulativen stehen, die nur in dieser Kombination sinnvoll funktionieren. Letztlich ist auch festzustellen, dass mit der Reform der GAP im Rahmen der Agenda 2000 die Direktzahlungen als Instrument ausgebaut und in ihrer Konzeption abgekoppelt von der Preissenkung als Einkommenszahlung in der Marktorganisation verankert wurden.

Was die **Mengenregulative** anbelangt ist festzustellen, dass, wie schon vorhin festgestellt, in den Marktorganisationen solche Regelungen weitestgehend mit den Direktzahlungen in Verbindung stehen. So ist die Gewährung einer Flächenprämie für Kulturpflanzen an die Verpflichtung der obligatorischen Stillegung von 10 % der Ackerfläche gebunden und die Gewährung der Rinderprämie an die Einhaltung eines nationalen Höchstplafonds prämiensfähiger Rinder sowie einer maximalen Bestandesdichte von 2 GVE/ha.

Hinsichtlich der Mengenregelungen und Quoten stellt sich im Verhandlungsverlauf vor allem die Frage der Ausgangsbasis. Es ist dabei ein Referenzzeitraum heranzuziehen, der weitestgehend der Realität der derzeitigen Produktion entspricht. Es soll einerseits den neuen Mitgliedstaaten ein fairer Rahmen zur Produktion geboten und andererseits verhindert werden, dass durch künstliche Produktionssteigerung die Ausgangsbasis für die Mengenbemessung in der Vorbeitrittsphase verzerrt wird. Die Produktionsdaten der früheren Kommandowirtschaft waren sicherlich nicht vergleichbar mit der Situation in einem marktwirtschaftlichen Rahmen. Weiters ist festzustellen, dass in vielen Ländern derzeit nach wie vor kein funktionierendes agrarstatistisches System etabliert ist. In der Kommission geht man daher von einer Referenzperiode zwischen 1995 und 1999 als am besten geeignet für die Bemessungsgrundlage der Mengenregelungen und Quoten aus.

Was die Frage der **Übergangsregelungen** anbelangt geht man in der Analyse der Kommission davon aus, dass ein erster Beitritt am wahrscheinlichsten zum 1. Jänner 2004 erfolgen wird. Im Hinblick auf die Preisentwicklung in den meisten MOEL und die Senkung der institutionellen Preise im Rahmen der GAP vertritt man die Auffassung, dass die Preisunterschiede bei den wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Beitrittszeitpunkt weitestgehend ausgeglichen sein dürften und daher keine Preisausgleichsmechanismen notwendig wären. Dies steht aus Sicht der Kommission auch im Einklang mit der Doppel - Null - Lösung im Rahmen der Europaabkommen. Die Kommission geht daher davon aus, dass es keine spezifischen agrarische marktbezogene Gründe für die Rechtfertigung von Grenzkontrollen während einer Übergangszeit gibt.

Zweifellos wird es im Zuge der Beitrittsverhandlungen im Rahmen anderer Verhandlungskapitel die Notwendigkeit von an der Grenze administrierter Maßnahmen geben. Dies dürfte sich im Bereich der Freizügigkeit des Personenverkehrs, des Veterinärrechts, und im Phytosanitätsrecht als notwendig erweisen. In einem solchen Falle

könnte die Lösung allfälliger agrarischer Probleme über solche Mechanismen geprüft werden.

Die Beitrittskandidaten verlangen im Rahmen ihrer Positionspapiere Übergangsregelungen, die auf die Anwendung des Veterinäracquis, des Umweltacquis, die Normen für Tierschutz, sowie den Phytosanitärbereich und insbesondere im Bereich des freien Grundverkehrs abstellen. Aus Sicht der Kommission sollten diese Wünsche für Übergangsregelungen von Fall zu Fall geprüft werden und so sich diese als notwendig erweisen unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Akzeptanz des Acquis nicht generell in Frage gestellt wird.

## **2. Bewertung der horizontalen Fragen aus österreichischer Sicht**

### **2.1 Direktzahlungen**

Österreich ist offen, den Beitrittskandidaten anzubieten, dass ihre Bauern nach dem Beitritt während einer Übergangszeit Anspruch auf einen gewissen Prozentsatz der Direktzahlungen haben, welche in den EU 15 Mitgliedstaaten angewendet werden. Dieser Prozentsatz wäre so zu bemessen, dass die Etablierung eines effizienten Systems der Mengenregulierung zu rechtfertigen ist und auf die aus dem Beitritt resultierende Preisentwicklung bedacht genommen wird.

Außerdem ist bei Festlegung des Prozentsatzes die Einhaltung des Ausgabenplafonds des Europäischen Rates von Berlin im Rahmen der Finanziellen Vorausschau für die EU 21 für die Periode 2000 bis 2006 zu berücksichtigen. Die in der Rubrik 8 für die neuen Mitgliedstaaten vorgesehenen Ausgaben für die gesamte Periode sollten der finanzielle Rahmen für die Bemessung dieses Prozentsatzes sein.

Außerdem schlägt Österreich im Hinblick auf die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den meisten Kandidatenländern vor, die Direktzahlungen einer betriebsgrößenbezogenen Degression zu unterwerfen. Einsparungen die sich aus dieser Modulierung ergeben, könnten dann für ländliche Entwicklungsmaßnahmen verwendet werden.

### **2.2 Referenzperioden für Mengenregulative**

Als Referenzperiode sollte der Zeitraum 1995 bis 1999 herangezogen werden. Abweichungen davon sollten nur in begründeten Fällen vorgesehen werden.

### **2.3 Übergangsregelungen**

Generell sollte hinsichtlich der Anwendung von Übergangsregelungen im Rahmen des Umwelt-, Veterinär-, Hygiene-, Phytosanitär- und Tierschutzacquis eine restriktive Haltung eingenommen werden. Die Nichtanwendung dieses Rechts läuft auf Wettbewerbsvorteile im Bereich der Standards hinaus, die weder aus der Sicht der Landwirtschaft noch aus Gründen des Umwelt- und Konsumentenschutzes gerechtfertigt werden können. Jedenfalls sollen Produkte, die diesen Standards nicht entsprechen nur für die regionale Vermarktung vorgesehen werden. Die Investitionen im Bereich der Vorbeitritts- und

Heranführungsstrategie sollen für die Etablierung und Anwendung dieses Rechtsbestandes genutzt werden.

In Fällen wo Preisunterschiede zum Beitrittszeitpunkt mehr als 10 % ausmachen, sollte ein System der schrittweisen Preisanpassung während einer Übergangsperiode vorgesehen werden. Es ist nicht zwingend erforderlich, diesen Ausgleichsmechanismus mittels Grenzkontrollen zu administrieren. Es ist auch vorstellbar, das System der Umsatzbesteuerung und der Meldeverpflichtungen der Unternehmungen für die Administration somit ohne Grenzkontrollen heranzuziehen. Sollten unter anderen Verhandlungskapiteln Regeln etabliert werden, die Grenzkontrollen erfordern, dann kann die Preisanpassung auch darüber erfolgen.

Generell sollten möglichst kurze Übergangszeiten vorgesehen werden.

Den von einigen Beitrittskandidaten geforderten Ausnahmen vom freien Grundverkehr kommt im Hinblick auf das Nichtvorhandensein eines freien Bodenmarktes auch im Hinblick auf die Position zu den Direktzahlungen eine besondere Rolle zu. Eine schrittweise Öffnung des Zugangs zum freien Grundverkehr sollte daher in einem gewissen Einklang zur Gewährung der Direktzahlungen vorgenommen werden.